

Satzung über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle sowie die Erhebung von Gebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach hat in ihrer Sitzung am 13.03.2025 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und im Gebiet der Gemeinde Schrecksbach beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1 S. 142) in der zuletzt geänderten Fassung,

§ 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl 1 S. 1410) in der zuletzt geänderten Fassung,

§§ 1 bis 5a, des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2023 (GVBl. I S. 134) in der zuletzt geänderten Fassung,

§ 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 30.11.2022 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 14.12.1990

Präambel

Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle wurde der Gemeinde auf Antrag vom 20.09.1990 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 14.12.1990 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 10.05.1991 übertragen.

§ 1 Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluss von der Entsorgung

(1)

Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:
pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

Die Annahme erstreckt sich nur auf die oben aufgeführten Grünabfälle, die von Grundstücken aus der Gemeinde Schrecksbach stammen.

(2)

Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 1 Abs. 1 wenn die tägliche Anlieferungsmenge

a)	bei Hecken und Baumschnitt:	2 m ³
	und	
b)	bei	
	- Gras und Rasenschnitt	
	- Laub	
	- Rinde	
	- unbehandeltes Holz	
	- Stroh	
	- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen :	1 m ³

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

(3)

Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 1 Abs. 1

- a) aus Gewerbebetrieben,
- b) aus der Landwirtschaft
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

(4)

Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

(5)

Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 2 und 3 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 2 und 3 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und organisatorische Belange nicht entgegenstehen. Diese Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 2 Einsammlungssysteme

(1)

Die Gemeinde führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 1 Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2)

Der Abfallbesitzer hat die in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Schrecksbach-Röllshausen (Kläranlage) zu bringen und in die bereitgestellten Container zu verfüllen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan sowie auf der Internetseite der Gemeinde regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle sind die Bürgerinnen und Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§ 4 Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Gemeindevorstand erlässt.

§ 5 Gebühren

(1)

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport gedeckt werden.

(2)

Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.

(3)

Die Gebühr beträgt:

- für pflanzliche Abfälle:

- | | |
|--|-------|
| a) die Anlieferung von Kleinmengen bis 1 m ³ (Kofferraum) | 5,-€ |
| b) von 1m ³ bis 2m ³ (kleiner Anhänger) | 10,-€ |

§ 6 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1)

Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalls.

(2)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalls auf dem gemeindlichen Sammelplatz.

(3)

Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§ 7 Erfüllung der Aufgaben

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 8 Rechtsbehelfs/Zwangsmittel

(1)

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.

(2)

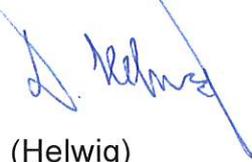
Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren vom 12. November 2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Schrecksbach, 24.03.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



(Helwig)
Bürgermeister

